

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Stadt Rudolstadt
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - RuObKostS)

vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Rudolstadt vom 07.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 17.03.2011 folgende Kostensatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Für folgende 2 Einrichtungen sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen:
 - a) Rote Schule, Schwarzburger Straße 78,
für einen Kalendermonat beträgt die Benutzungsgebühr pro m² Wohnfläche der genutzten Räume 5,00 €;
 - b) Schwarzburger Chaussee 21 a,
für einen Kalendermonat beträgt die Benutzungsgebühr pro m² Wohnfläche der genutzten Räume 5,00 €.
- (2) Als Auslagen werden für die unter Abs. 1 genannten Einrichtungen jährlich die tatsächlich entstandenen Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch berechnet. Es werden dafür monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1,50 €/m² erhoben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 ist die auf volle Quadratmeter nach unten abgerundete zur Nutzung zugewiesene Wohnfläche.
- (4) Bei der Berechnung der Wohnfläche nach Abs. 2 bleiben Gemeinschaftseinrichtungen von Toiletten und anderen bestimmungsgemäß genutzten Räumen außer Ansatz.

- (5) Die Gebühr für die tageweise Unterbringung von Nichtsesshaften in den unter Absatz 1 genannten Einrichtungen beträgt pro Übernachtung 8,00 € Mit dieser Gebühr sind die Nutzungsgebühr sowie sämtliche Nebenkosten, einschließlich Reinigung, abgegolten.
- (6) Für Wohnungen und Räume, die von der Stadt Rudolstadt zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind vom Kostenpflichtigen die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren für einen Kalendermonat zu entrichten:
- a) Wohnungen mit einfacher Ausstattung:
(Einzelöfen, Bad und WC in der Wohnung) 3,50 € m² Grundmiete,
 - b) Wohnungen mit mittlerer Ausstattung :
(Sammelheizung, Bad und WC in der Wohnung) 4,50 €m² Grundmiete,
 - c) Wohnungen mit höherer Ausstattung (Sammelheizung, Bad und WC in der Wohnung, modernisiert nach 1990) 5,50 €m² Grundmiete.

Betriebs- und Nebenkosten werden gesondert erhoben.

- (7) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3

Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und danach am 1. eines jeden Monats solange ein Benutzungsverhältnis andauert. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadt Rudolstadt oder einen von der Stadt Beauftragten.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in den unter § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt mit bis zu sieben Übernachtungen.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Verfügungswohnungen der Stadt Rudolstadt (GebOVerfügWo) vom 07. Mai 2002 außer Kraft.

Rudolstadt, den 05.04.2011
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)